

## § 6: Kreditgefährdung, § 824 BGB

### A. Schutzzweck

§ 824 BGB schützt wirtschaftliche Interessen, die auf Vertrauen basieren und in besonderem Maße verletzungsanfällig sind, vor Falschäußerungen. Es geht um die geschäftliches Ansehen und geschäftliche Glaubwürdigkeit; BGH vom 15.11.1977 (Alkoholtest), BGHZ 70, 39, 43 sprach von „Geschäftsehre“. Namentlich der Glaube an die Kreditwürdigkeit („credere“ = lat.: jemandem etwas anvertrauen, glauben) beziehungsweise an die Liquidität eines anderen kann bereits durch pures Gerede signifikant erschüttert werden.

Entsprechende Falschmeldungen sind für den Betroffenen aus mehreren Gründen gefährlich. Adressaten und mögliche Geschäftspartner reagieren auf solche Äußerungen häufig prophylaktisch, weil sie die Äußerung nicht nachprüfen können und sich im Zweifel „auf die sichere Seite schlagen“. Äußerungen dieses Inhalts können weiterhin von jedermann und ohne sonderlichen Aufwand in die Welt gesetzt werden und lassen sich oftmals nur schwer bekämpfen. Die Äußerung kann den Betroffenen existenziell schädigen, sprich dem Privatmann den wirtschaftlichen Handlungsspielraum nehmen oder im Extremfall ein Unternehmen vernichten, weil ihm die Kunden oder die Geschäftspartner in Scharen davonlaufen.

Im Extremfall führt die Falschangabe zum Untergang eines an sich lebensfähigen Unternehmens, löst also das Ereignis, vor dem sie warnt, überhaupt erst selbst aus (!), siehe OLG Hamburg vom 30.3.1999 (Mody-Bank/FOCUS), ZIP 1999, 1628 ff.; *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 26.

§ 824 BGB differenziert weder nach dem Status des Verletzten oder des Verletzers noch nach dem Verhältnis von Anspruchsteller und Anspruchsgegner zueinander. Die Vorschrift schützt sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmer, Privatpersonen und sonstige Institutionen. Die Vorschrift fußt auf einer zweigliedrigen Regelungssystematik. § 824 Abs. 1 BGB stellt sehr weit gefasste Haftungsvoraussetzungen auf, die dann durch § 824 Abs. 2 BGB eingeschränkt werden, um „sinnvolle“ Äußerungsmöglichkeiten aus der Haftung auszunehmen.

### B. Wahrheitswidrige Tatsachenäußerung

Die Haftung nach § 824 BGB greift nur im Zusammenhang mit unzutreffenden Tatsachenangaben ein. Die Vorschrift sichert das geschäftliche Ansehen lediglich, soweit es auch tatsächlich besteht. Sie schützt dagegen weder vor Wahrheiten noch vor Meinungsäußerungen.

Die Prüfung der Unwahrheit hängt eng mit der Auslegung beziehungsweise dem Inhalt der Äußerung zusammen. So können zum Beispiel Verwechslungen oder Namensgleichheiten ein Auslegungsproblem aufwerfen, das erst im Zusammenhang mit dem Unwahrheitserfordernis in voller Schärfe deutlich wird.

BGH vom 20.6.1978 (Schufa-Nachmeldung), NJW 1978, 2151 ff. betraf eine Mitteilung der Schufa an angeschlossene Kreditinstitute, in der zu den

Kontonummern des Betroffenen angegeben wurde, dass gegen eine namensgleiche andere Person, deren abweichende Adresse korrekt mitgeteilt wurde, Haftbefehle erlassen worden waren. BGH vom 20.6.1978 (Schufa-Nachmeldung), NJW 1978, 2151, 2152 sah die Auskunft als nicht unwahr an, obwohl sie bei oberflächlicher Lektüre eine Verwechslung und die unzutreffende Annahme hervorrufen konnte, die Haftbefehle richteten sich gegen den Betroffenen. Die Entscheidung erklärt sich daraus, dass sich die Auslegung anonymer Massenauskünfte in besonderer Weise am Wortlaut festmachen muss. Es war außerdem zu beachten, dass die Auskunft an sachverständige Adressaten (Banken) gerichtet war.

Ist die Mitteilung einer tatsächlich erfolgten Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erkennbar auf eine bestimmte Gesellschaft bezogen, so ist sie nicht deshalb unwahr, weil es unter dem gleichen Namen auch ein nicht insolvent gewordenes Einzelhandelsunternehmen gibt, BGH vom 19.3.1957, NJW 1957, 1149.

### C. Schädigungseignung

§ 824 BGB setzt die Eignung der Äußerung voraus, „*den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen*“. Die drohende Schädigung muss einen geschäftlichen Charakter haben. Geschützt wird allein die Wertschätzung des Betroffenen auf ökonomischem Gebiet. Verletzungen des persönlichen Ansehens, die den Betroffenen zum Beispiel verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen (§ 186 StGB), erfasst § 824 BGB nicht.

Äußerungen können die Kreditwürdigkeit gefährden, ohne das persönliche Ansehen zu berühren (zum Beispiel die Aussage, jemand sei verarmt). Andere setzen die Person herab, ohne das Vertrauen in deren Zahlungsfähigkeit zu tangieren (zum Beispiel die Angabe, ein Unternehmer, der erfolgreich mit Weltkriegsdevotionalien handelt, habe eine SS-Vergangenheit). Auch wenn Äußerungen oftmals sowohl geschäftliche als auch das persönliche Ansehen beeinträchtigen, sind beide Rechtsgüter voneinander zu trennen.

Mit der Gefährdung des „*Kredit[s]*“ nennt das Gesetz einen besonders wichtigen Anwendungsfall. Er betrifft das allgemeine Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Betroffenen. Der sonstige Anwendungsbereich wird vom Gesetzeswortlaut nur höchst vage umschrieben, der „*sonstige Nachteile*“ für den „*Erwerb*“ oder das „*Fortkommen*“ verlangt und damit sowohl bereits erworbene als auch für die Zukunft erwartete wirtschaftliche Positionen gleichermaßen mit einbezieht. Nach der Rechtsprechung setzt § 824 voraus, dass die fragliche Äußerung geschäftliche Verbindungen des Betroffenen gefährden kann, namentlich das allgemeine geschäftliche Ansehen des Betroffenen beziehungsweise potenzielle oder sogar konkrete Geschäfte mit gegenwärtigen oder zukünftigen Handelspartnern oder Kunden, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 119 f.

Es reicht aus, dass die Angabe zur Beeinträchtigung des geschäftlichen Ansehens „*geeignet*“ ist. Die konkreten Auswirkungen der Gefährdung sind erst bei der Bemessung des Schadensersatzes festzustellen.

Wenn eine Illustrierte einem Konkurrenzblatt Fälschungen vorwirft, so ist die Schädigungseignung grundsätzlich auch dann anzunehmen, wenn möglicherweise der überwiegende Teil des Leserpublikums daran gewöhnt ist, in der Mehrzahl solcher Zeitschriften vorwiegend unwahre und gefälschte Berichte vorgesetzt zu bekommen, BGH vom 20.12.1967 (Kennedy-Bericht), NJW 1968, 644, 645.

#### **D. Behaupten, Verbreiten**

Die Tathandlung ist das Behaupten oder das Verbreiten. Beide Begriff werden von zahlreichen Normen verwendet und später behandelt.

#### **E. Verletzung eines „anderen“**

Eine Aussage kann das geschäftliche Ansehen eines „anderen“ nur verletzen, wenn sie einen hinreichend konkreten Bezug zum Betroffenen hat. Die Äußerung muss sich mit einer bestimmten Person befassen oder doch in enger Beziehung zu ihren Verhältnissen, ihrer Betätigung oder ihrer gewerblichen Leistung stehen, BGH vom 20.12.1988 (Filmbesprechung), NJW-RR 1989, 924 f. Maßgebend für den erforderlichen individuellen Bezug ist die Erkennbarkeit der Person für den angesprochenen Adressatenkreis. Allgemeine Aussagen mit wirtschaftlichem Inhalt, die nicht auf einen bestimmten Einzelnen bzw ein bestimmtes Unternehmen bezogen sind und sich nur mittelbar zulasten Einzelner auswirken, lösen dagegen keine Haftung aus.

§ 824 Abs. 1 BGB scheidet daher beispielsweise aus, wenn die spezifische Eignung eines Systems zur Herstellung elektronischer Orgeln kritisch gewürdigt wird, das mehrere Hersteller bei der Produktion benutzen, BGH vom 2.7.1963, NJW 1963, 1871 f.

#### **F. Verschulden**

Die Schadensersatzhaftung setzt weiterhin Verschulden voraus. Es genügt Fahrlässigkeit. Die Haftung greift nämlich bereits ein, wenn der Äußernde „*die Unwahrheit nicht kennt, aber kennen muss*“, also die Unwahrheit „*infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte*“, §§ 122 Abs. 2, 276 Abs. 2 BGB.

#### **G. Wahrnehmen berechtigter Interessen, § 824 Abs. 2 BGB**

Nach **§ 824 Abs. 2 BGB** ist der Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, wenn der Mitteilende in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. Die Vorschrift nimmt dem Äußernden, der die Richtigkeit seiner Äußerung überprüft hat, das Risiko ab, dass sich die Äußerung nachträglich doch als falsch herausstellt, BGH vom 12.2.1985 (Türkol I), NJW 1985, 1621, 1622 zu § 193 StGB.

#### **I. Unkenntnis**

Dem Äußernden muss die „*Unwahrheit [der Äußerung] unbekannt*“ gewesen sein. Die Haftungsbefreiung greift auch ein, wenn die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht, etwa weil der Äußernde sich bei der Wahrheitsprüfung

nicht genug Mühe gegeben hat. Sie scheidet aber aus, wenn der Äußernde die Unwahrheit positiv kennt.

## II. Interesse an der Mitteilung

§ 824 Abs. 2 BGB erfasst die Wahrnehmung der „*Interessen*“ des Mitteilenden oder des Empfängers der Mitteilung sowie – über den Gesetzeswortlaut hinaus – auch das Wahrnehmen fremder Interessen beziehungsweise die Thematisierung gemeinschaftsbezogener Themen, an denen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, BGH vom 21.6.1966 (Teppichkehrmaschine), NJW 1966, 2010, 2011. Die Vorschrift kann also insbesondere eingreifen, wenn Medien im Interesse der Allgemeinheit informieren (siehe dazu die Vorlesung Medienrecht).

## III. Berechtigung

Die Berechtigung beurteilt sich nach einer umfassenden Abwägung der Interessen des Äußernden, des oder der Empfänger, des Betroffenen und der Allgemeinheit sowie der Gefährlichkeit und Angemessenheit des gewählten Mittels, der Breitenwirkung und dem inhaltlichen Zuschnitt der Äußerung.

- Ein berechtigtes Interesse erkennt die Rechtsprechung nur an, wenn der Äußernde bestimmten Sorgfaltspflichten genügt hat. Wer die Richtigkeit von Tatsachen nicht kennt, hat vor einer entsprechenden Äußerung deren Richtigkeit zu überprüfen und dazu etwaige Klärungsmöglichkeiten angemessen zu nutzen, BGH vom 12.10.1965 (Mörder unter uns), NJW 1965, 2395, 2396; BGH vom 17.11.1992, NJW 1993, 930, 931.
- Ein wesentliches Kriterium ist, ob die gemachte Äußerung in Anbetracht des Verhältnisses der beteiligten Interessen zueinander ein angemessenes Mittel war. Wichtig sind insbesondere die Breitenwirkung und der inhaltliche Zuschnitt der Äußerung. Ist eine Äußerung im Rahmen einer öffentlichen, der allgemeinen Meinungsbildung dienenden Auseinandersetzung gefallen, dann ist ein Wahrnehmen berechtigter Interessen anzunehmen, wenn es sich um eine adäquate Reaktion auf einen anderen Vorgang handelt, zum Beispiel auf einen unmittelbar vorangegangenen Angriff auf das Ansehen des Äußernden, BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 125 f., 130. Auf einen Angriff in der Presse darf durchweg auch mit einer Erwiderung in der Presse geantwortet werden, BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 126.
- Will jemand Missstände aufzeigen, so ist nach BGH vom 3.11.1977 (DEGIB), WM 1978, 62 ff. eine Anzeige an die zuständigen Behörden oder an sonstige Stellen ohne Weiteres angemessen. Eine sofortige Einschaltung der Presse bedarf dagegen einer höheren Legitimation. Bietet die Anzeige bei der zuständigen Stelle genügende Gewähr dafür, dass die Missstände aufgedeckt und beseitigt werden, und handelt es sich zugleich um schwerwiegende Vorwürfe, so wird es in der Regel unverhältnismäßig sein, die Vorwürfe von vornherein über die Presse auch an die Öffentlichkeit zu bringen.

§ 824 Abs. 2 BGB schließt allein den Anspruch auf Schadensersatz, nicht aber Ansprüche auf Unterlassung oder Beseitigung aus.

## IV. Äußerungen von Massenmedien

Die eben vorgestellten Regeln sind in Bezug auf Äußerungen von Massenmedien erheblich modifiziert worden. Deren Haftung auf Schadensersatz beurteilt sich entscheidend nach der medienrechtlichen Sorgfaltspflicht. Genügt ein Medienunternehmen seiner Sorgfaltspflicht, so sind bereits die Voraussetzungen der Haftung nach § 824 Abs. 1 BGB nicht gegeben. Die Medien haften dagegen für Äußerungen, die sie nicht ausreichend recherchiert und geprüft haben oder die im Widerspruch zu den im Vorfeld angestellten Recherchen stehen (BGH vom 28.6.1994 (Börsenjournalist), NJW 1994, 2614, 2616), denn unrichtige Berichterstattungen, denen keine sorgfältigen Recherchen zugrunde liegen, sind kein schützenswertes Gut, BGH vom 20.12.1988 (Filmbesprechung), GRUR 1989, 222, 224. § 824 Abs. 2 BGB ist auf die Medien nicht anwendbar, sondern wird durch die speziellen Vorschriften über die medienrechtliche Sorgfalt (§§ 5 Satz 1 PresseG, 6 Abs. 1 Satz 3, 19 Abs. 1 Satz 3 MStV) verdrängt. Siehe Vorlesung Medienrecht.

## § 7: Recht am Unternehmen, § 823 Abs. 1 BGB

### A. Allgemeines

Das Recht am Unternehmen ist ein „*sonstiges Recht*“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB. Es schützt als Auffangtatbestand vor Verletzungen, die weder eine unwahre Tatsachenbehauptung (§ 824 BGB) sind noch das Eigentum, ein Schutzgesetz oder die guten Sitten verletzen. Rechtspolitisch hat dieses Recht den Gerichten zur Entwicklung von Sondermaßstäben für Konstellationen gedient, für deren rechtliche Bewertung das Vorsatzerfordernis des § 826 BGB als zu streng und die §§ 824 BGB, 3 ff. UWG als inhaltlich unpassend angesehen wurden. Das Recht am Unternehmen ist aber ein etwas diffuser Einzeltatbestand mit nicht immer klar fassbaren inhaltlichen Grenzen geblieben.

§ 823 Abs. 1 BGB kann zum Beispiel unwahre Tatsachenäußerungen erfassen, denen es an der von § 824 Abs. 1 BGB verlangten Schädigungstendenz fehlt, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 120. Siehe Fall: Das Planungsvorhaben

Das Recht schützt unter anderem das „Ansehen und den wirtschaftlichen Ruf“ von Unternehmen in der Öffentlichkeit, BGH vom 10.4.2018 (Bio-Hühnerställe), NJW 2018, 2877, 2879 Rn. 15. Ihre Schutzwürdigkeit gegenüber öffentlichen Äußerungen ergibt sich im Grundsatz aus dem – um mit den Worten des UWG-Gesetzgebers zu sprechen – „*Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb*“, § 1 Abs. 1 Satz 2 UWG. In einer Marktwirtschaft soll der Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens von seiner Konkurrenzfähigkeit beziehungsweise davon abhängen, ob es der Marktgegenseite bessere Angebote macht als die Mitbewerber. Äußerungen können diesen wettbewerblichen Auslesemechanismus unzulässig stören. Er darf weder durch falsche Angaben über das Unternehmen oder dessen Produkte noch durch unberechtigte Herabsetzungen beeinflusst werden. Wird das geschäftliche Ansehen beschädigt, so kann das Kunden abschrecken, die Gewinnung von Mitarbeitern erschweren und das Unternehmen in seiner Existenz bedrohen. Es ist für einen Betrieb unverzichtbar, positiv in den Köpfen potenzieller Geschäftspartner verankert zu sein, weil er Kunden gewinnen und behalten muss, um im Wirtschaftsleben zu bestehen. Es hilft ihm nichts, wenn er zwar die besten oder preisgünstigsten Angebote macht, aber die Kunden sie – womöglich aus irrationalen, sachfremden oder unzutreffenden Gründen – ablehnen. Die Beurteilung unternehmensbezogener Äußerungen muss aus diesen Gründen auch durch marktwirtschaftliche Kriterien bestimmt sein.

### B. Subsidiarität

Ansprüche wegen einer Verletzung des Rechts am Unternehmen unterliegen einer Subsidiaritätsregel. Das Erfordernis soll sicherstellen, dass für § 823 Abs. 1 BGB kein Raum bleibt, wenn der fragliche Sachverhalt bereits durch spezielle Normen positiv oder negativ geregelt ist. In systematischer Hinsicht wird damit das Umgehen von Wertungen anderer Rechtsnormen ausgeschlossen. Ob das Recht am Unternehmen als subsidiär zurücktritt, beurteilt sich nach dem Inhalt

beziehungsweise der Auslegung der konkurrierenden, auf dem jeweiligen Rechtsgebiet geltenden Norm.

Die deliktischen Äußerungstatbestände (§§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 186 StGB, § 824 BGB) sind gegenüber dem Recht am Unternehmen nicht abschließend. Das Recht am Unternehmen greift zwar nicht parallel ein, ist aber ansonsten auf unternehmensschädigende Äußerungen weitgehend anwendbar.

Anders liegt es mit den Regeln des UWG. Diese greifen ein, wenn die Äußerung als geschäftliche Handlung im Sinne von **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG** anzusehen ist. Dann ist sie allein nach UWG zu beurteilen, also nach §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 UWG. Das Recht am Unternehmen ist dann aufgrund seiner Subsidiarität nicht anwendbar. Dadurch wird ausgeschlossen, verjährte wettbewerbsrechtliche Ansprüche (§ 11 UWG) auf dem Umweg über das Recht am Unternehmen der längeren zivilrechtlichen Verjährungsfrist (§ 195 BGB) zu unterwerfen.

Die Subsidiarität hat für den Klausuraufbau zur Folge, dass das Recht am Unternehmen am Ende, also erst zu prüfen ist, soweit insbesondere die Eigentumsverletzung und § 824 BGB ausscheiden. Gleiches gilt, wenn Ansprüche nach UWG nicht in Betracht kommen, weil es an einer geschäftlichen Handlung fehlt. Das Recht am Unternehmen wird von der Rechtsprechung aber vor § 826 BGB geprüft. Im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gibt es keine allgemeine Regel über die Prüfungsreihenfolge.

### C. Beeinträchtigung unternehmerischer Interessen

Der deliktische Schutz setzt zunächst voraus, dass unternehmerische Interessen beeinträchtigt werden. Der Schutz steht als nur jemandem zu, der den Regeln und Risiken des Wettbewerbs und insbesondere dem geschäftlichen Mechanismus von Angebot und Nachfrage unterliegt und in seiner marktbezogenen Tätigkeit betroffen und beeinträchtigt wird, *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 1163. Der deliktische Tatbestand greift nicht ein, wenn Interessen von Privaten oder Verbrauchern betroffen sind. Sie tragen kein unternehmerisches Risiko und ein entsprechender deliktischer Schutz von Privatpersonen würde auf einen allgemeinen Vermögensschutz hinauslaufen, der nach der Systematik der §§ 823 ff. BGB gerade ausgeschlossen sein soll. Soweit Institutionen, Behörden oder Personen sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch tätig sein können, kommt es auf den konkreten Bezug an.

Der Kreis der schutzwürdigen unternehmerischen Interessen kann weder exakt noch abschließend definiert werden. Es liegt im Wesen des Rechts am Unternehmen als Auffangtatbestand, dass ihm jederzeit neue Anwendungsfälle zuwachsen oder bisherige Anwendungsfälle verloren gehen können. Der BGH hat den Anwendungsbereich einmal mit dem Schutz gegen solche Störungen umschrieben, die verhindern, dass ein Unternehmen zur vollen, in der Gesamtheit seiner Bestandteile und Betriebsmittel begründeten Entfaltung kommt, BGH vom 9.12.1958 (Stromkabel), BGHZ 29, 65, 70.

In äußerungsrechtlichen Fällen ist vor allem die unternehmerische Außendarstellung betroffen. Das Bild nach außen beziehungsweise die Wertschätzung in den Augen potenzieller Geschäftspartner, Kunden und sonstiger Personen ist für Unternehmen von essentieller Bedeutung. Ist die Außenwirkung berührt, so kann dies direkt auf die Profitabilität des Unternehmens durchschlagen, insbesondere Geschäftsabschlüsse fördern oder hemmen, aber auch in sonstiger Hinsicht auf das Unternehmen zurückwirken. Dabei ist zu beachten, dass sich öffentliche Angaben über ein Unternehmen stets auch an die Marktgegenseite wenden und ihre beeinträchtigende Wirkung damit in aller Regel lang andauert. Solche Beeinträchtigungen des Unternehmens lassen sich nicht – wie etwa eine Betriebsblockade – schlicht beenden, sondern bringen stets die Gefahr mit sich, in den Köpfen „weiterzuleben“. Sie sind für Unternehmen besonders gefährlich.

### **I. Unzutreffende Tatsachenangaben**

Unternehmen genießen grundsätzlich Schutz gegen unwahre Angaben über Tatsachen. Ihnen können insbesondere Äußerungen nicht zugemutet werden, die den marktwirtschaftlichen Ausleseprozess stören. Entsprechende Mitteilungen sind aber nur in Sonderfällen am Recht am Unternehmen zu messen, da sie in der Regel kreditgefährdend sind und folglich bereits von § 824 BGB erfasst werden. Wenn das Recht am Unternehmen gleichwohl einschlägig ist, dann kommt es nach den allgemeinen Abwägungsregeln namentlich auf die Schwere der Beeinträchtigung, das betroffene Informationsanliegen und darauf an, ob das berichtende Medienunternehmen den journalistischen Sorgfaltsanforderungen genügt hat. Dasselbe gilt in Bezug auf nicht erweislich wahre Angaben, die von Unternehmen aber in einem größeren Maße hingenommen werden müssen.

### **II. Zutreffende Tatsachenangaben**

Unternehmen genießen grundsätzlich keinen Schutz vor wahren Tatsachenäußerungen, BGH vom 22.2.2011 (Negative Bonitätsbeurteilung), NJW 2011, 2204, 2206 Rn. 20. Das überragende Interesse daran, Wahrheiten sagen und verbreiten zu dürfen, wiegt in Bezug auf geschäftsbezogene Äußerungen besonders schwer. Die Öffentlichkeit kann aus vielen Gründen ein Interesse an Informationen über unternehmerische Tätigkeiten haben, BGH vom 24.10.1961 (Waffenhandel), BGHZ 36, 77, 80. Wahrheiten sind dem marktwirtschaftlichen Funktionsprozess grundsätzlich förderlich. Unternehmen sollen dem Rechtfertigungs- und Veränderungsdruck, der durch öffentliche Informationen etwa über geringe Produktqualität oder missbräuchliche Vertriebsmethoden entsteht, ausgesetzt sein, um sich der öffentlichen Diskussion stellen zu müssen und gegebenenfalls zur Abhilfe gezwungen zu sein.

Unternehmen können gegenüber zutreffenden Tatsachenäußerungen aber schutzwürdig sein, wenn diese kreditgefährdend wirken. Solche Äußerungen sind für den Betroffenen besonders gefährlich, weil Kreditgeber häufig prophylaktisch reagieren. Sie bringen die Gefahr mit sich, den Untergang eines wirtschaftlich möglicherweise noch lebensfähigen Unternehmens erst selbst herbeizuführen. Ihre rechtliche Beurteilung ist daher sehr sorgfältig zu prüfen

und abzuwägen. Im Einzelnen ist abzuwägen, wie stark das betroffene Unternehmen durch die Äußerung gefährdet wird (insbesondere Inhalt, Zuschnitt und Verbreitungsgrad der Äußerung) und welches Interesse der Äußernde, der Empfänger der Äußerung oder die Allgemeinheit an der Nachricht haben.

Vertrauliche Mitteilungen ohne Breitenwirkung sind oftmals zulässig, BGH vom 14.1.1969 (Kredithaie), GRUR 1969, 304, 306.

Kreditgefährdende Äußerungen durch einen Unternehmensverband sind zulässig, wenn bei der Abwägung der beteiligten Interessen die Beeinträchtigung unbedingt geboten ist und in der schonendsten Form vorgenommen wird, BGH vom 28.11.1952 (Kreditschutz), BGHZ 8, 142, 146.

Massenmedien müssen im Hinblick auf die öffentliche Wirkung ihrer Äußerungen und das Vertrauen der Empfänger auf die Objektivität der Berichterstattung sorgfältig prüfen, ob ein Beitrag den Boden sachlich gerechtfertigter und angemessener Kritik verlässt, BGH vom 28.11.1952 (Kreditschutz), BGHZ 8, 142, 145.

Die wenigen sonstigen Urteile zum Schutz von Unternehmen vor Wahrheiten sind uneinheitlich und in ihrer methodischen Vorgehensweise problematisch. Sie halten an dem Dogma fest, dass das Recht am Unternehmen nicht vor Wahrheiten schützt, und greifen dann aber manchmal auf ein „Unternehmerpersönlichkeitsrecht“ zurück, zum Beispiel BGH vom 10.11.1984 (Dubioses Geschäftsgebaren), NJW-RR 1995, 301, 303. Dieser Bezug zum Persönlichkeitsrecht, das vor verletzenden Wahrheiten schützen kann, ist verfehlt. Die Schutzmaßstäbe des Rechts am Unternehmen sind nämlich grundsätzlich andere als die des Persönlichkeitsrechts, *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 1001 ff., 1171 ff. Wenn es in der Sache richtig ist, Unternehmen vor Wahrheiten zu schützen, dann sollte dies offen begründet werden und an der richtigen Stelle, sprich im Recht am Unternehmen, geschehen.

### **III. Schmähung, Anprangern**

Unternehmen genießen grundsätzlich auch keinen Schutz vor Kritik an ihren Leistungen, BGH vom 20.6.1969 (Hormoncreme), GRUR 1969, 624, 627.

Die Medien dürfen ein Unternehmen nicht herausgreifen, um gerade dieses Unternehmen gezielt anzuprangern, BGH vom 11.3.2008 (Gen-Milch), NJW 2008, 2110, 2115 f. Rn. 33. Es ist ihnen aber erlaubt, ihre Berichterstattung zu illustrieren und dazu ein Unternehmen stellvertretend und beispielhaft für eine gesamte Branche herauszugreifen. Der darin liegende indirekte Diskriminierungseffekt ist vom Betroffenen hinzunehmen, wenn die Berichterstattung gegenüber den von ihr ausgelösten geschäftlichen Schäden insgesamt nicht unangemessen ist.

Unternehmen werden gegenüber Schmähkritik geschützt. Das kommt in Betracht, wenn es dem Kritiker erkennbar und ausschließlich darum geht, zu verunglimpfen oder zu beleidigen, BGH vom 20.3.1986 (Gastrokritiker), NJW

1987, 1082, 1083. Schärfen und Überspitzungen sind aber zulässig, wenn die Abwägung ergibt, dass die Äußerung im Interesse an freier Rede und an öffentlicher Information und Meinungsbildung hingenommen werden muss (siehe unten).

#### **D. Betriebsbezogenheit der Beeinträchtigung**

Das Recht am Unternehmen schützt nur vor betriebsbezogenen Eingriffen in den unternehmerischen Tätigkeitskreis, BGH vom 9.12.1958 (Stromkabel), BGHZ 29, 65, 69 mwN. Es handelt sich um ein Erfordernis, das zur Haftungsbegrenzung dient und keine trennscharfen Grenzen hat. Im Zusammenhang mit Äußerungen dient das Kriterium dazu, einen hinreichend konkreten Bezug zum Geschädigten zu verlangen und so wichtigen Freiraum für legitime Äußerungs- und Informationsinteressen zu sichern. Unternehmensschädigende Äußerungen sind betriebsbezogen, wenn sie sich auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, BGH vom 17.4.1984 (Mordoro), BGHZ 91, 117, 121.

Ein solcher Fall sind beispielsweise Boykotte, Blockaden und sonstige Aufrufe oder Hinweise, die sich gezielt gegen das betroffene Unternehmen richten, weil es etwa für eine bestimmte Geschäftspraxis oder politische Überzeugung steht oder weil ein bestimmtes unternehmerisches Bauvorhaben verhindert werden soll.

Die Betriebsbezogenheit fehlt dagegen, wenn die Äußerung keinen individuellen Bezug zu dem geschädigten Unternehmen hat, zum Beispiel, wenn ein allgemeiner Marktbericht fahrlässig unrichtige Preisnotierungen über Goggomobile enthält, aufgrund deren einzelne Gebrauchtwagenhändler Umsatzeinbußen erleiden, BGH vom 13.10.1964, NJW 1965, 36, 37.

#### **E. Abwägung mit Gegeninteressen**

Die Verletzung des Rechts am Unternehmen und die Rechtswidrigkeit des Eingriffs sind in jedem Einzelfall unter Heranziehung aller Umstände durch Abwägung der widerstreitenden Interessen zu prüfen, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 123. Daher ist im Rahmen einer Abwägung zwischen den betroffenen Gütern und den Interessen des Betroffenen einerseits und den legitimen Gegeninteressen des Verletzers und der Allgemeinheit über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Handlung zu entscheiden.

Unternehmensschädigende Äußerungen sind vor allem danach zu unterscheiden, wie stark sie das Unternehmen beeinträchtigen und von welchen Interessen des Äußernden sie getragen werden. Ein wichtiges Kriterium ist die Verhältnismäßigkeit, BGH vom 31.5.1974, BGHZ 62, 361, 364 („über das unvermeidbare Maß hinaus“). Hier sind das Gewicht der beiderseitigen Interessen und das Ausmaß der Beeinträchtigung einander gegenüber zu stellen und zu bewerten. Je bedrohlicher eine Handlung für das betroffene Unternehmen konkret ist, umso bedeutender müssen im Einzelfall auch die Gründe sein, die der Handelnde für sich in Anspruch nimmt. In der Regel sind Schädigungen rechtswidrig, die durch ein an sich berechtigtes Anliegen nicht mehr getragen

werden. Wird beispielsweise ein Boykott, der wegen einer gesetzeswidrigen Geschäftspraxis des betreffenden Unternehmens zulässig begonnen wurde, auch nach Wegfall seines Anlasses zur „Bestrafung“ beibehalten, so wird er in der Regel ab diesem Moment zur unerlaubten Handlung, BGH vom 10.5.1957 (Spätheimkehrer), BGHZ 24, 200, 206.

Schädigungen durch unwahre Tatsachenangaben können dem Unternehmen grundsätzlich nicht zugemutet werden, BGH vom 21.4.1959, JZ 1960, 443, 444. Das Recht am Unternehmen ermöglicht aber im Einzelfall bewegliche Beurteilungen. Steht nicht fest, ob die Tatsache wahr oder unwahr ist, so muss der Schädiger besondere Rücksicht auf die Interessen des beeinträchtigten Unternehmens nehmen.

Beeinträchtigungen durch zutreffende Tatsachenäußerungen hat ein Unternehmen grundsätzlich hinzunehmen, weil die Öffentlichkeit aus vielen Gründen an Informationen über unternehmerische Tätigkeiten interessiert sein kann, BGH vom 24.10.1961 (Waffenhandel), BGHZ 36, 77, 80. Ein Schutz gegen zutreffende Tatsachenäußerungen kommt allenfalls ausnahmsweise in Betracht, BGH vom 3.10.1961 (Heizungsanlagen), BGHZ 36, 18, 23.

- Eine Sonderkategorie sind zutreffende öffentliche Tatsachenäußerungen, die für den Betroffenen kreditgefährdend wirken können (siehe oben).
- In sehr seltenen Fällen haben die Gerichte wahre Tatsachenbehauptungen durch einen Nichtkonkurrenten als Verletzung des „Unternehmerpersönlichkeitsrechts“ angesehen. Auf diese Weise hat BGH vom 08.02.1994 (Bilanzanalyse), GRUR 1994, 394 ff. Schutz gewährt und sich viel Kritik eingefangen: Ein Wirtschaftsprofessor führt für die Bundessteuerberaterkammer bundesweit Seminare zur „Jahresabschlussanalyse aus Sicht der Banken“ durch. Er teilt als Fallstudie den Jahresabschluss der Klägerin aus (ca. 1000 Exemplare), der im Bundesanzeiger vollständig veröffentlicht ist. Namen und Adresse der Klägerin sind kenntlich. Der Wirtschaftsprofessor analysiert die Bilanz und kommt zu sehr kritischen, teilweise vernichtenden Urteilen.

Die Rechtsprechung sieht geschäftsschädigende Werturteile seit der Höllenfeuer-Entscheidung grundsätzlich erst dann als Verletzung des Rechts am Unternehmen an, wenn sie „böswillige oder gehässige Schmähkritik“ sind, BGH vom 21.6.1966 (Höllenfeuer), BGHZ 45, 296, 310. Unzulässige Schmähkritik setzt voraus, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, BGH vom 29.1.2002, NJW 2002, 1192, 1193.

BGH vom 17.4.1984 (Mordoro), BGHZ 91, 117 ff. (VI. Senat) hatte über die Zulässigkeit einer als „Anti-Werbung“ satirisch verfremdeten Zigarettenreklame zu urteilen. Hier wurde ein geschäftlicher Ruf in erheblichem Maß beeinträchtigt. Bei der Abwägung gab der BGH der Meinungsfreiheit und dem Allgemeininteresse an der öffentlichen Auseinandersetzung mit Gesundheitsgefahren gegenüber den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Markeninhabers den Vorrang, doch durfte der Betroffene nur in den Mittelpunkt der Kritik gestellt werden,

soweit das auch im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Interessen sachlich vertretbar erschien.

#### **F. Zur Terminologie und zur Reichweite des Rechts am Unternehmen**

Die Bezeichnung „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ ist verfehlt. BGH vom 15.5.2012 (Ingo Steuer), BGHZ 193, 227 232 f. Rn. 19 hat sich der hier benutzten Bezeichnung angenähert.

- Es gibt keine Beschränkung des deliktischen Schutzes auf „Gewerbebetriebe“. Das Schutzrecht erfasst auch nichtgewerbliche Unternehmen, insbesondere Freiberufler, BGH vom 15.5.2012 (Ingo Steuer), BGHZ 193, 227, 233 Rn. 19 a.E.; BGH vom 26.11.2019 (Fragnkatalog an Profifußballer), GRUR 2020, 313, 319 Rn. 47.
- Der Schutz ist nicht auf den „ausgeübten“ Gewerbebetrieb beschränkt. Zu der eigentlichen Sachfrage, ob auch eine Tätigkeit geschützt wird, die den Geschäftsbetrieb vorbereitet oder abwickelt, haben allerdings nur wenige Entscheidungen explizit Stellung bezogen. Eine Begrenzung auf das eingerichtete und ausgeübte Unternehmen ist abzulehnen, *Beater* in: Soergel, 13. Auflage 2005, § 823 BGB Anh. V Rz. 31 mwN. Wer die Aufnahme seines Unternehmens vorbereitet, muss beispielsweise bereits Schutz gegenüber unzulässigen betriebsschädigenden Äußerungen genießen.
- Der Schutz ist nicht auf Unternehmen beschränkt, die eine „Einrichtung“ beziehungsweise ein unternehmerisches Betriebsvermögen (Unternehmensgebäude, Produktionsstätten, Dienstfahrzeuge etc.) haben. Bedeutung hat dies zum Beispiel für Profisportler. Ihre Einbeziehung in das Recht am Unternehmen ist nach mehreren Stimmen im Schrifttum grundsätzlich zu bejahen, *Beater* in: Soergel, 13. Auflage 2005, § 823 BGB Anh. V Rz. 21 mwN. Der sich in eigener Regie vermarktende Sportler ist nämlich markttypischen Risiken ausgesetzt (zum Beispiel Abhängigkeit von Popularität, Gefahr schwankender Nachfrage und wechselnder Publikumsvorlieben etc.). BGH vom 15.5.2012 (Ingo Steuer), BGHZ 193, 227, 232 f. Rn. 19 hat die Einbeziehung inzwischen jedenfalls für den Trainer von Profisportlern bejaht.

### Fall: Das Planungsvorhaben

E ist ein öffentliches Eisenbahnunternehmen, das gegenüber seinen Fahrgästen privatrechtlich und mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Es plant zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen den Neubau einer Schienen-Schnellverbindung zwischen Mannheim und Stuttgart. E hat seine Pläne und die näheren Einzelheiten bislang nicht öffentlich zugänglich gemacht.

V, ein gemeinnütziger Verein zum Schutz von Natur und Umwelt, ruft alle Bürger auf, „sich gegen diesen Wahnsinns-Plan zu wenden“. Er lässt entsprechende Flugblätter verteilen, die sehr sachlich argumentieren, aber unzutreffende Angaben über den voraussichtlichen Zeitraum, die voraussichtlichen Baukosten und den geplanten geografischen Verlauf der Strecke enthalten. E hat Informationen dazu bislang nicht zugänglich gemacht. Die Flugblätter rufen die Bürger zur Wahrnehmung aller Einspruchsmöglichkeiten auf und bieten Hilfestellung bei der Abfassung von Einsprüchen an. Es ist anzunehmen, dass es aufgrund dieser Aktion zur massenhaften Erhebung von Einwendungen und Widersprüchen gegen das Bauvorhaben kommen wird, so dass die Schnellverbindung nur mit erheblicher Verzögerung fertiggestellt werden kann. E fragt, ob es die Verbreitung dieses Flugblatts unterbinden kann.

**Hinweis:** BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnhplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113 ff.

### Lösung:

#### A. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog (Kreditgefährdung) (-)

E begehrt, dass das Flugblatt nicht weiter verbreitet wird. Es macht damit einen Anspruch auf Unterlassung geltend, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB, auf den sich § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB bezieht, nennt als Schutzrecht allerdings lediglich das Eigentum. In Rechtsprechung und Literatur ist aber allgemein anerkannt, dass die Vorschrift bei Eingriffen in andere deliktisch geschützte Positionen analog anwendbar ist. Hier könnte die Verbreitung des Flugblatts unter § 824 Abs. 1 BGB fallen.

#### I. Aktivlegitimation von E

Zu überlegen ist zunächst, ob E als als öffentliches Unternehmen überhaupt deliktsrechtlichen Äußerungsschutz genießen kann. Dabei ist zu unterscheiden:

- Soweit öffentliche Institutionen hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, können sie den zivilrechtlichen Äußerungsschutz nach den §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 185 ff. StGB genießen, BGH vom 16.11.1982 (Vetternwirtschaft), NJW 1983, 1183 f. Der spezielle Schutz des geschäftlichen Ansehens aus § 824 Abs. 1 BGB steht ihnen für diesen Bereich dagegen nicht zu, weil sie durch unzutreffende Tatsachenbehauptungen nicht in einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage getroffen werden können und es somit an der spezifischen Anfälligkeit gegenüber unrichtigen Informationen fehlt, auf die § 824 BGB gemünzt ist, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnhplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 117 mwN.
- § 824 Abs. 1 BGB kann aber eingreifen, soweit staatliche Institutionen nicht hoheitlich handeln, sondern wie ein privates Unternehmen am Wirtschaftsleben teilnehmen und so in ihrer wirtschaftlichen Grundlage von Informationen abhängig werden, die über ihre unternehmerische Tätigkeit umlaufen und Entschlüsse von Geschäftspartnern und

Kunden beeinflussen können, BGH vom 7.2.1984  
(Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 117 f.

## II. Tatsache (+)

Der Begriff der Tatsache setzt etwas Geschehenes oder Bestehendes voraus, das in die Wirklichkeit getreten und daher einer objektiven Klärung und dem Beweis zugänglich ist, BGH vom 26.10.1951 (Constanze I), BGHZ 3, 270, 274; BGH vom 20.10.1987 (Mit Verlogenheit zum Geld), BGHZ 132, 13, 21. Davon zu unterscheiden ist das Werturteil, das je nach dem Standpunkt als falsch abgelehnt oder als richtig akzeptiert werden kann.

- Die Angaben über den „geplanten geografischen Verlauf der Strecke“ sind ohne Zweifel nachprüfbar und dem Beweis zugänglich.
- Die Angaben über den „voraussichtlichen Zeitraum“ und die „voraussichtlichen Baukosten“ sind etwas schwieriger einzuordnen. Ein für die Zukunft angekündigtes Verhalten ist keine dem Beweis zugängliche Tatsache, doch kann darin zugleich die Mitteilung einer gegenwärtigen Absicht, eine so genannte innere Tatsache, liegen, BGH vom 25.11.1997, NJW 1998, 1223 ff.

Wenn sich die Angaben auf gegenwärtige Absichten von E beziehen, dann sind es Tatsachen. Wenn die Angaben dagegen die Sinnhaftigkeit der Planungen von E in Zweifel ziehen, zum Beispiel weil die Bauschwierigkeiten anders eingeschätzt werden, so handelt es sich nicht um Tatsachen, sondern um Wertungen.

## III. Unwahrheit (+)

Soweit die Angaben als Tatsachen anzusehen sind, stimmen sie mit der Wirklichkeit nicht überein („unzutreffend“).

## IV. Schädigungseignung (-)

Die Tatsachen müssen weiterhin geeignet sein, den Kredit eines anderen zu gefährden oder „sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen“ herbeizuführen. Hier kommt die zweite Variante in Betracht.

### a. Gesetzeswortlaut

Dem Gesetzeswortlaut nach ist die Schädigungseignung zu bejahen, da sich der Neubau der Strecke aufgrund der Angaben im Flugblatt „erheblich“ verzögern wird. E kann die Strecke erst später in Betrieb nehmen und zur Erzielung von Einnahmen nutzen.

### b. Gesetzeszweck

Der BGH ist im Streitfall unter Rückgriff auf den Sinn und Zweck von § 824 BGB zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Die Vorschrift schützt die wirtschaftlichen Grundlagen für die berufliche und unternehmerische Betätigung und Entfaltung im Wirtschaftsleben. Die Norm ist auf die besondere Schutzwürdigkeit gemünzt, dass Unternehmen von den Informationen abhängig sind, die über sie umlaufen, die Einfluss auf die Entschlüsse der Wirtschaftskreise haben können und von denen die möglicherweise wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens für Existenz und Fortkommen abhängt, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 117.

Die Vorschrift schützt die wirtschaftliche Betätigung nicht umfassend gegen jede Bedrohung, die auf eine falsche Information zurückgeführt werden kann. „Kredit“, „Erwerb“ und „Fortkommen“ umschreiben vielmehr nur solche Interessen, die der Betreffende zu dem

Personenkreis hat, der ihm als Kreditgeber, als Abnehmer und Lieferant, als Auftrag- und Arbeitgeber, das heißt im weiten Sinn als Geschäftspartner Existenz und Fortkommen im Wirtschaftsleben ermöglicht, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 119. § 824 BGB erfasst nur solche äußerungsbedingten Nachteile, die sich über bestehende oder künftige Geschäftsbeziehungen vollziehen. „Außergeschäftlich“ vermittelte Nachteile, etwa die zeitliche Verzögerung aufgrund der Anforderungen des öffentlichen Planungsrechts, erfasst die Vorschrift nicht, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 120 f.

*Hinter dieser Einschränkung von § 824 Abs. 1 BGB steht der Wunsch, Sondermaßstäbe für Äußerungen entwickeln zu können, für deren rechtliche Bewertung § 824 BGB als unpassend angesehen wird. § 824 BGB ist für bestimmte Konstellationen zu starr konzipiert. Die Anwendung von § 823 Abs. 1 BGB (siehe unten) ermöglicht es, „flexiblere“ Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln.*

## B. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog (Recht am Unternehmen) (-)

### I. Subsidiaritätserfordernis (+)

Das Recht am Unternehmen kommt nur als Haftungsgrundlage in Betracht, wenn kein anderer deliktischer Anspruchsgrund gegeben ist.

Im Verhältnis zu § 824 BGB ist das Recht am Unternehmen nicht anwendbar, soweit § 824 BGB tatbestandlich eingreift. § 824 BGB ist aber nicht in der Weise abschließend, dass die Vorschrift den Rückgriff auf § 823 Abs. 1 BGB ausschließt, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 120. Das Äußern falscher Tatsachen, die keine Schädigungseignung im Sinne von § 824 BGB haben, kann von § 823 Abs. 1 BGB erfasst werden.

### II. Beeinträchtigung unternehmerischer Interessen (+)

E ist unternehmerisch tätig und trägt geschäftliches Risiko. E ist daher ein Unternehmen im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.

Im Streitfall sind betriebliche Planungsvorhaben und damit die geschäftliche Tätigkeit von E betroffen.

### III. Betriebsbezogenheit der Beeinträchtigung (+)

Als zweites Einengungskriterium hat die Rechtsprechung die Voraussetzung entwickelt, dass die Beeinträchtigung ein unmittelbarer beziehungsweise betriebsbezogener Eingriff in den gewerblichen Tätigkeitskreis sein muss, BGH vom 9.12.1958 (Brutkasten), BGHZ 29, 65, 69 mwN.; BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 123.

Unmittelbar ist der Eingriff dann, wenn er gegen den Betrieb als solchen gerichtet, also betriebsbezogen ist und nicht vom Gewerbebetrieb ohne Weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter betrifft, BGH vom 9.12.1958 (Brutkasten), BGHZ 29, 65, 74.

Nach BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 123 liegt die Betriebsbezogenheit im Streitfall „auf der Hand“. Die Aktion von V ziele unmittelbar auf den wirtschaftlichen Bereich von E, für den E ähnlich wie ein Privatmann zivilrechtlichen Schutz beanspruchen könne.

#### IV. Gesamtabwägung

Die Verletzung des Rechts am Unternehmen und die Rechtswidrigkeit des Eingriffs sind in jedem Einzelfall unter Heranziehung aller Umstände durch Abwägung der widerstreitenden Interessen zu prüfen, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 123.

E hat die Beeinträchtigung nach **§ 1004 Abs. 2 BGB** zu dulden, wenn V und die von V angesprochenen Bürger ihrerseits berechtigte Interessen verfolgen und diese Interessen als höherrangig einzustufen sind, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 124 ff.

##### 1. Geltendmachung von Bürgerbelangen

Jeder Bürger hat das Recht, auf dem dafür vorgesehenen Verfahrensweg seine Belange gegenüber dem Neubauvorhaben zur Geltung zu bringen, sofern dies nicht missbräuchlich geschieht.

Im Streitfall will V allerdings darüber hinausreichend mögliche Beschwerden einzelner initiieren und so koordinieren, dass es zu „massenhaften Erhebungen“ kommt. Die öffentliche Hand muss es jedoch dulden, dass eine Bürgerinitiative, wenn breite Bevölkerungskreise berührende Planungen infrage stehen, öffentlich zur Wahrnehmung von Rechtsbehelfen aufruft. Es gehört zu den berechtigten Interessen des Bürgers, solche staatlichen Vorgaben, die ihn selbst angehen, wachsam und kritisch zu verfolgen und dort, wo er seine Belange berührt sieht, die dafür eröffneten Behelfe auszuschöpfen, mag das auch zur Erhöhung der Effizienz organisiert geschehen.

##### 2. Unwahre Tatsachenäußerungen

Das Aufstellen falscher Tatsachenäußerungen ist für die Verfolgung solcher Belange allerdings grundsätzlich ein inadäquates Mittel, wenn gerade diese Falschinformationen Bürger zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen das Projekt veranlasst. Eine solche Belastung muss sich E grundsätzlich nicht gefallen lassen, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 125. Es darf andererseits nicht sein, dass jemand, der sich mit einer Faktensammlung über ein Planungsprojekt in die Öffentlichkeit begibt, stets befürchten muss, von dem Planungsträger mit einem Prozess überzogen zu werden, weil die Sammlung unter anderem auch falsche oder verfälschende Daten enthält, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 125 f.

Insgesamt soll es daher entscheidend darauf ankommen, ob sich V um redliche Kritik bemüht hat, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 126.

- Im Hinblick auf die konkreten Umstände des Streitfalls ist zu berücksichtigen, dass die Bürger nur in sehr begrenztem Umfang Zugang zu Planungsdaten haben und hier in besonderem Maße auf Informationen durch E angewiesen sind, die als Trägerin der Planung über einen erheblichen Informationsvorsprung verfügt. Das bringt selbst bei redlichem Vorgehen von Bürgerinitiativen wie V automatisch die Gefahr von Informationslücken oder Fehlinterpretationen mit sich, zumal sich die Planung im Lauf der Zeit verändern kann.
- Die Flugblätter sind weiterhin um eine argumentative Diskussion und eine sachliche Auseinandersetzung bemüht.
- Im Streitfall kommt hinzu, dass das bisherige Verhalten von E nicht dazu beigetragen hat, eine sachliche und auf zutreffenden Fakten

basierende Auseinandersetzung zu begünstigen. E ist „*bislang mit den näheren Einzelheiten fast gar nicht an die Öffentlichkeit gegangen*“.

Im Ergebnis ist eine rechtswidrige Verletzung abzulehnen.

#### V. Unterlassungsvoraussetzungen (-)

Der Anspruch scheidet außerdem aus, weil es an den speziellen Unterlassungsvoraussetzungen fehlt.

##### 1. Wiederholungsgefahr (-)

Der Unterlassungsanspruch setzt „*weitere Beeinträchtigungen*“ (**§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB**), also eine Wiederholungsgefahr voraus. Man spricht in diesem Fall vom Verletzungsunterlassungsanspruch.

Die Wiederholung der Beeinträchtigung ist, wenn der Anspruchsgegner in der Vergangenheit bereits rechtswidrig gehandelt hat, grundsätzlich zu vermuten. V hat das Recht am Unternehmen in der Vergangenheit aber nicht verletzt, weil und soweit ihm die Falschheit der aufgestellten Angaben nicht erkennbar war. Da sich V in der Vergangenheit rechtstreu verhalten hat, darf nicht von Rechts wegen vermutet werden, dass er sich in Zukunft rechtsuntreu verhalten wird.

##### 2. Erstbegehungsgefahr (-)

Der Unterlassungsanspruch erfasst auch rechtswidrige Beeinträchtigungen, die noch nicht erfolgt sind, aber gleichwohl bevorstehen. Man spricht von einem vorbeugenden Unterlassungsanspruch.

Die redliche Datenermittlung stellt V nur von dem Vorwurf eines rechtswidrigen Vorgehens für die Vergangenheit frei. In der Zukunft wäre die Wiederholung der Äußerungen rechtswidrig, wenn sich die Interessenlage durch die inzwischen erfolgte Aufklärung über die Unrichtigkeit der Angaben geändert hat, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 126 f. Stellen die zuständigen Stellen dem V ausreichende Informationen zur Verfügung, die bei verständiger Betrachtung zumindest gewichtige Zweifel an der Richtigkeit bisheriger Behauptungen aufkommen lassen müssen, dann hat V von diesem Zeitpunkt an kein schutzwürdiges Interesse mehr, auch für die Zukunft noch Falsches zu äußern.

Die Erstbegehungsgefahr setzt konkrete Anhaltspunkte dafür voraus, dass V die falschen Äußerungen auch in Zukunft aufstellen wird. Dafür liefert der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Insbesondere hat sich V bislang rechtstreu verhalten und war durchweg um eine korrekte und sachliche Auseinandersetzung bemüht. Ein vorbeugender Unterlassungsanspruch scheidet daher aus.